



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon

(vom 29. Januar 2004)



Stadt Illnau-Effretikon

GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

vom xx.xx.2014
in Kraft seit xx.xx.2014
(ab Amtsjahr 2014/15)



Stadthaus
Märplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 24
Fax 052 354 23 23
info@ief.ch
www.ief.ch

ZUR ERKLÄRUNG

<i>unverändert</i>	ganzer Artikel bleibt unverändert; keine Änderung beantragt
..... (unverändert)	einzelner Absatz eines Artikels bleibt unverändert
<i>Kursiv</i>	veränderte, eingeschobene, ergänzte oder verschobene Fragmente eines Artikels oder einzelnen Absatzes

Das Inhalts- und Stichwortverzeichnis wird anlässlich der redaktionellen Bearbeitung der Endfassung aktualisiert.

Der blosse Begriff „Gemeinderat“ wird in der Endfassung konsequent auf die präzisere, offizielle Bezeichnung „Grosser Gemeinderat“ umgeschrieben, ohne dass in der vorliegenden Version Änderungen angemerkt sind.

In der beantragten Fassung dieser synoptischen Darstellung wurde darauf verzichtet, die Absätze zu nummerieren. Dies erleichtert den Vergleich mit der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung, wo einzelne Absätze ebenso nicht näher indexiert waren. Die neue Fassung sieht eine nähere Bezeichnung bzw. Nummerierung der Absätze innerhalb eines einzelnen Artikels vor (siehe Endfassung).

Die Änderungen sind in der synoptischen Darstellung nicht kommentiert. Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus dem Antrag des Spezialkommission zu Handen des Grossen Gemeinderates oder sind selbstredend.

Bearbeitungsstand:

Die vorliegende Darstellung bildet die an den fünf durchgeführten Sitzungen vom 31. Januar 2013, 19. März 2013, 7. Mai 2013, 2. Juli 2013 und 10. September 2013 vorgenommenen Änderungen ab.

Geltende Fassung vom 29. Januar 2004:

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR)

Allgemeine Abteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Konstituierung

Art. 1 Nach der Gesamterneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung. Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates eröffnet und leitet die Sitzung bis nach der Wahl des neuen Präsidiums. Dieses bezeichnet provisorisch das Ratssekretariat und drei Stimmzählende.

nach der Erneuerungswahl

Art. 2 In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates an der ersten Sitzung des Monats Mai statt.

Das abtretende Präsidium eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

in den Zwischenjahren

1.2 Büro

Art. 3 Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Präsidium, 2 Vizepräsidenten, dem Ratssekretariat oder dessen Stellvertretung und 3 Stimmzählenden.

Zusammensetzung

Art. 4 Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidenten erfolgt in geheimer, diejenige der Stimmzählenden, des Ratssekretariates und dessen Stellvertretung in offener Abstimmung.

Wahl

Das Büro wird vom Gemeinderat an der konstituierenden Sitzung für ein Amtsjahr gewählt.

Als Ratssekretariat und dessen Stellvertretung sind auch Stimmberechtigte wählbar, die nicht Mitglieder des Rates sind; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates.

Art. 5 Die Amtsdauer des Büros – mit Ausnahme jener des Ratssekretariates und dessen Stellvertretung – beträgt ein Jahr.

Amtsdauer

Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder für den Vorsitz noch das Vizepräsidium, noch das Ratssekretariat wählbar. Bei einer Wahl im Laufe eines Amtsjahres ist eine Wiederwahl jedoch möglich.

Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Büros ist möglich.

Beantragte Neufassung;

ohne Absatznummern

Neuer

Artikel

gestrichen

Nach der Gesamterneuerungswahl versammelt sich der Grosse Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung. Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates eröffnet und leitet die Sitzung bis nach der Wahl des neuen Präsidiums. *Dieses bezeichnet provisorisch das Ratssekretariat, drei Stimmzählende und den Weibeldienst*

Art. 1

unverändert **Art. 2**

unverändert **Art. 3**

..... (unverändert) **Art. 4**

..... (unverändert)

Als Ratssekretariat und dessen Stellvertretung sind auch Stimmberechtigte wählbar, die nicht Mitglieder des Rates sind; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. ~~Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates.~~

Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr, jene des Ratssekretariates, des Weibeldienstes und der jeweiligen Stellvertretung dauert vier Jahre.

Art. 5

Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder für den Vorsitz noch das Vizepräsidium, noch *als Ratssekretär/in* wählbar. *Ist er/sie jedoch im Laufe eines Amtsjahres gewählt worden, ist er/sie erneut wählbar.* Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Büros ist

ART. ALT	TEXT BISHER	RANDTITEL ALT NEU	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
			möglich.	
Art. 6	Dem Büro des Gemeinderates obliegen:	Obliegenheiten und Rechte	<i>unverändert</i>	Art. 6
	1. die Vertretung des Gemeinderates nach aussen		<i>unverändert</i>	Ziff. 1.
	2. die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden		<i>unverändert</i>	Ziff. 2.
	3. die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidium zu.		<i>unverändert</i>	Ziff 3.
	4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (Art. 30 Abs. 2 GeschO)		<i>unverändert; korrekte Querverweise § 17 GO; Art 29 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2 GeschO GGR</i>	Ziff 4.
	5. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO sowie Kürzung der Entschädigungen		5. die Erteilung der Medienakkreditierungen an Pressebericht erstattende (neu eingefügt).	Ziff. 5.
	6. der Entwurf des Voranschlages des Gemeinderates über seine Ausgaben		6. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Grossen Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO sowie Kürzung der Entschädigungen	Ziff. 6.
	7.		7. Verschiebung der Ziffer; unverändert	Ziff. 7.
	7. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.		8. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nicht eine Kommission damit beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Ziff. 8.
	8. die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Rat vorzulegen sei		9. Verschiebung der Ziffer; unverändert	Ziff. 9.
	9. Das Büro ist auch befugt, dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.		Ferner ist das Büro des Grossen Gemeinderates befugt,	Ziff. 10.
			10. dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.	

1.3 Präsidium

Art. 7 Der Präsident oder die Präsidentin (Präsidium) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates.

Präsidium

..... (unverändert)

Art. 7

Das Präsidium sorgt für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für die Ordnung im Saal. Es leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmzählenden.

Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen oder materielle Anträge zu stellen, hat es den Vorsitz abzutreten.

..... (unverändert)

Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, *übergibt es für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an das erste bzw. das zweite Vizepräsidium.*

Art. 8 Bei Verhinderung des Präsidiums werden dessen Obliegenheiten vom ersten Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidium ausgeübt. Ist auch dieses verhindert, übernimmt der/die amtsälteste Stimmzählende ausnahmsweise die Präsidialfunktionen.

Stellvertretung

unverändert

Art. 8**1.4 Ratssekretariat und Kanzlei**

Art. 9 Das Ratssekretariat oder dessen Stellvertretung besorgt die Protokollführung und die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates und des Büros.

Ratssekretariat

unverändert

Art. 9

Der Stadtrat stellt für die Kanzleiarbeiten (Sekretariat) und den Saaldienst (Weibeldienst) geeignetes Personal zur Verfügung.

1.5 Entschädigungen

Art. 10 Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und dessen Kommissionen sowie der speziellen Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (§ 24 Ziff. 1 GO).

Entschädigungen

unverändert

Art. 10**2. Sitzungen**

Art. 11 Der Gemeinderat versammelt sich (§ 19 GO):

Einberufung

unverändert

Art. 11

1. auf Einladung des Präsidiums
2. auf eigenen Beschluss
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern
4. auf Verlangen des Stadtrats.

ART. ALT	TEXT BISHER	RANDTITEL ALT <i>NEU</i>	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
Art. 12	<p>Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.</p>	neue Mitglieder	<i>unverändert</i>	Art. 12
Art. 13	<p>Die Einladung ist – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Geschäfte durch Brief und Presse (amtliche Publikationsorgane) zu erlassen.</p> <p>Die Einladung zu den Sitzungen richtet sich auch an den Stadtrat.</p> <p>Ferner wird sie den vom Büro des Gemeinderates zugelassenen Medienvertretungen sowie den Abonentinnen und Abonenten der Gemeindeweisungen zugestellt.</p>	Einladung	<i>unverändert</i>	Art. 13
Art. 14	<p>Die Berichte der Kommissionen des Gemeinderates (Abschiede), welche die wichtigsten Argumente enthalten, sind den Empfängerinnen und Empfängern gemäss Art. 13 GeschO durch das Büro des Gemeinderates ebenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Beschliesst eine Kommission des Gemeinderates zu einem Geschäft von der ursprünglichen Vorlage abweichende Anträge, sind diese den genannten Empfängerinnen und Empfängern durch das Büro des Gemeinderates ebenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen (Kleine Anfragen), Initiativen und selbstständige Anträge des Büros werden den genannten Empfängerinnen und Empfängern im Wortlaut zugestellt.</p>	Sitzungsunterlagen	<p>..... (<i>unverändert</i>)</p> <p>..... (<i>unverändert</i>)</p> <p>Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen (Kleine Anfragen), Initiativen und selbstständige Anträge des Büros werden den genannten Empfängerinnen und Empfängern im Wortlaut zugestellt.</p>	Art. 14
Art. 15	<p>Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder der beteiligten Behörden in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeit auf. Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, sich vor Sitzungsbeginn mit den Akten vertraut zu machen.</p> <p>Akten und Unterlagen dürfen nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums und nur für die absolut unerlässliche Zeit aus der Aktenauflage entfernt werden.</p> <p>Voranschläge und Jahresrechnungen sind 14 Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat den Stimmberechtigten während der Bürozeit zur Einsicht aufzulegen (§ 21 Ziff. 2 GO). Das gleiche gilt für den Geschäftsbericht des Stadtrates.</p>	Aktenauflage	<p>Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder der beteiligten Behörden in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeit auf. Die Mitglieder des Gemeinderats sind angehalten, sich vor Sitzungsbeginn mit den Akten vertraut zu machen.</p> <p>..... (<i>unverändert</i>)</p> <p>..... (<i>unverändert</i>)</p> <p><i>korrekter Querverweis: § 21 Abs. 2 GO</i></p>	Art. 15

Art. 16 Die Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Präsidium jährlich im Voraus festgelegt, nach Absprache mit dem Stadtrat und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Die Sitzungen finden in der Regel am Donnerstagabend statt. Sie dauern höchstens drei Stunden.

Bei Bedarf können Doppelsitzungen durchgeführt werden. Doppelsitzungen sind durch eine Pause zu unterbrechen.

Termine, Zeit und Dauer der Sitzung

Die Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Präsidium jährlich im Voraus festgelegt. ~~nach Absprache mit dem Stadtrat und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.~~

Die Sitzungen finden in der Regel am Donnerstagabend statt. und dauern höchstens drei Stunden.

Bei Bedarf können Doppelsitzungen durchgeführt werden *Doppelsitzungen sollen in der Regel höchstens 5 Stundendauern* und sind durch eine Pause zu unterbrechen.

Art. 16

Art. 17 Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung des Rates, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung, ausnahmsweise aber bis drei Tage nach der Sitzung, beim betreffenden Präsidium schriftlich zu entschuldigen.

Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch Eintrag in die Präsenzliste festgehalten. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich unaufgefordert beim Weibeldienst zu melden. Diese Zeiten werden in der Präsenzliste vermerkt

Im Sitzungsprotokoll werden die Namen der Abwesenden vermerkt.

Teilnahmepflicht

unverändert

Art. 17

Art. 18 Mitgliedern, die einer Sitzung unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund fernbleiben, unentschuldigt mehr als eine Stunde verspätet erscheinen oder sich ohne genügenden Grund aus der Sitzung entfernen, auferlegt das Büro eine Ordnungsbusse in der Höhe eines Entschädigungsansatzes von drei Stunden gemäss Art. 11 Entschädigungsverordnung.

Sanktionen

unverändert

Art. 18

Art. 19 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 20 GO).

Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Rates angezweifelt, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Wird durch den Namensaufruf die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist davon im Protokoll Vormerk zu nehmen und die Sitzung zu schliessen.

Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 20 GO).~~

..... (unverändert)

Art. 19

Art. 20	<p>Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung bekannt zu machen (§ 21 Abs. 1 GO).</p> <p>Die Verhandlungen und das Protokoll des Gemeinderats sind öffentlich und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann durch Beschluss des Gemeinderats die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden (§ 21 Abs. 3 GO).</p>	Öffentlichkeit	<i>unverändert</i>	Art. 20
Art. 21	<p>Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörenden und die Vertretungen der Presse zu entfernen.</p> <p>Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.</p>	geheime Beratung	<i>unverändert</i>	Art. 21
Art. 22	<p>Den akkreditierten Medienvertretungen werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die dazu gehörenden Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst. Das Gesuch um Akkreditierung ist an das Büro zu richten. Diese Medienvertretenden sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Rates sachlich zu berichten.</p> <p>Über die Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, darf in der Presse nicht berichtet werden; der Rat kann jedoch Ausnahmen beschliessen.</p>	Medien-Akkreditierungen	<i>unverändert</i>	Art. 22
Art. 23	<p>Die akkreditierten Medien sind verpflichtet, auf Begehren des Büros unrichtige Wiedergaben der Verhandlungen unentgeltlich richtig zu stellen.</p> <p>Wird die verlangte Berichtigung verweigert, ist die Akkreditierung zu entziehen.</p>	Richtigstellung	<p>..... (<i>unverändert</i>)</p> <p>Wird die verlangte Berichtigung verweigert, kann die Akkreditierung entzogen werden.</p>	Art. 23
Art. 24	<p>Die Zuhörenden haben sich auf der Tribüne aufzuhalten. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht stören.</p> <p>Das Präsidium hat Personen, die dieses Gebot missachten, wegzuweisen oder die Tribüne ganz räumen zu lassen, notfalls unter Einsatz der Polizei. Fehlbare sind zu verzeigen.</p>	Zuhörende (<i>unverändert</i>)	Art. 24
Art. 25	<p>Optische und akustische Aufnahmen im Sitzungssaal sind während der Ratssitzungen ohne die Erlaubnis des Büros des Gemeinderates nicht gestattet.</p>	optische und akustische Aufnahmen	<i>unverändert</i>	Art. 25

Art. 26 Während der Ratssitzungen ist das Rauchen im Saal verboten.

Rauchverbot

gestrichen.
Im Saal herrscht generelles Rauchverbot. Ist nicht in GeschO GGR zu regeln. ---

3. Form der Verhandlungen

3.1 Tagesordnung

Art. 27 Das Präsidium eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und fragt nach, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden. Der Rat kann Änderungen in der Reihenfolge der Traktanden beschliessen.

Tagesordnung

Das Präsidium eröffnet die Sitzung *und* stellt die Beschlussfähigkeit fest ~~und fragt nach, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden.~~ Der Rat kann Änderungen in der Reihenfolge der Traktanden beschliessen. **Art. 26**

Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind dem Ratspräsidium vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Rat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind kurz zu halten.

Persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen

Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind dem Ratspräsidium vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Rat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind auf drei Minuten zu beschränken.

Wer Gegenstand von persönlichen Erklärungen oder Fraktionserklärungen ist, dem oder der steht das Recht auf eine kurze Replik zu.

Replik

Wer Gegenstand von persönlichen Erklärungen oder Fraktionserklärungen ist, *hat* das Recht auf eine kurze Replik.

Art. 28 Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der selbstständigen Behörden zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden (§ 22 Abs. 1 GO).

Teilnahme- und Antragsrecht der Vollzugsbehörden

unverändert **Art. 27**

Art. 29 Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte vertreten zu lassen. Der Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Stadtrat, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen (§ 22 Abs. 2 GO).

Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitenden

unverändert **Art. 28**

3.2 Vorberatung

- Art. 30** Das Büro weist die Geschäfte in der Regel einer der ständigen Kommissionen (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; Art. 95 Abs. 1 GeschO) zu.
- Der Gemeinderat kann zur Vorberatung von Geschäften weitere Kommissionen (Spezialkommissionen) aus seiner Mitte bestellen (§ 17 GO; Art. 95 Abs. 2 GeschO). Die Antragstellung auf Schaffung und Zusammensetzung der Spezialkommissionen steht dem Büro zu (Art. 6 Ziff. 4 GeschO).

Überweisung an Kommissionen

unverändert

Das Büro weist die Geschäfte in der Regel einer der ständigen Kommissionen (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; Art. 91 Abs. 1 GeschO GGR) zu.

Art. 29

Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von Geschäften weitere Kommissionen (Spezialkommissionen) aus seiner Mitte bestellen (§ 17 GO; Art. 90 Abs. 2 GeschO GGR). Die Antragstellung auf Schaffung und Zusammensetzung der Spezialkommissionen steht dem Büro zu (Art. 6 Ziff. 4 GeschO GGR).

3.3 Berichterstattung und Anträge

- Art. 31** Die Kommissionen erstatten ihre Berichte mit den Anträgen vor der Sitzung schriftlich und erläutern sie im Rat mündlich (Art. 105 GeschO).

Berichte und Anträge der Kommissionen

unverändert

Unverändert; Querverweis neu Art. 99 GeschO GGR

Art. 30

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommissionen in der Regel mündlich an der Ratssitzung bekannt.

Stellungnahme des Stadtrates

3.4 Beratung

- Art. 32** Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge nicht 14 Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls dies von mindestens 6 Ratsmitgliedern verlangt wird.

Unterlagen

unverändert

Die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge *sind* 14 Tage vor der Sitzung zu versenden. Wird diese Frist nicht eingehalten, können 6 Ratsmitglieder die Verschiebung der entsprechenden Geschäfte auf eine spätere Sitzung verlangen.

Art. 31

- Art. 33** Bei Vorlagen, die mehrere Anträge in sich schliessen, wird in der Regel zuerst Eintreten beschlossen und dann die Einzelberatung durchgeführt.

Eintretensdebatte

Bei einem umfangreichen Geschäft wird zuerst Eintreten oder Nichteintreten beschlossen; bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. Bei der Eintretensdebatte können Ratsmitglieder und Fraktionen nur grundsätzlich Stellung nehmen sowie Änderungs- und / oder Rückweisungsanträge anmelden.

Art. 32

- Art. 34** Das Präsidium erteilt das Wort:

Worterteilung

unverändert

Art. 33

- den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission

unverändert

2. bei parlamentarischen Vorstössen dem oder der Erstunterzeichnenden

3. bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz

Anschliessend ist die Diskussion offen (Art. 35 GeschO).

Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.

Über das Verfahren bei Motionen, Postulaten, Interpellationen, Anfragen (Kleinen Anfragen) und Initiativen siehe Abschnitte 6 und 7.

Art. 35 In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, ausgenommen bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Ordnungsanträge). Mitglieder, die sich erstmals zum Geschäft äussern, haben Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. Redende dürfen erst sprechen, wenn sie vom Präsidium aufgerufen worden sind.

In der Regel darf nicht mehr als dreimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionmehrheit, Antragstellende von Kommissionminderheiten, Mitglieder des Stadtrates und Fraktionssprechende.

Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.

Diskussion

Art. 36 Die Redezeit zur Begründung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Initiativen sowie für die Berichterstattenden in Sachgeschäften beträgt 20 Minuten; für übrige Rednerinnen und Redner ist sie auf 10 Minuten beschränkt.

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.

Redezeit
Form der Voten /
Redezeiten

bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden

unverändert

unverändert; korrekter Querverweis neu: Art. 34 GeschO GGR

unverändert

~~Über das Verfahren bei Motionen, Postulaten, Interpellationen, Anfragen (Kleinen Anfragen) und Initiativen siehe Abschnitte 6 und 7.~~

In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wortmeldungen zu Ordnungsanträgen haben Vorrang. Mitglieder, die sich erstmals zum Geschäft äussern, haben Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. ~~Redende dürfen erst sprechen, wenn sie vom Präsidium aufgerufen worden sind.~~

Art. 34

In der Regel darf nicht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionmehrheit, Antragstellende von Kommissionminderheiten, Mitglieder des Stadtrates und Fraktionssprechende.

Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.

Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.

Art. 35

Die Redezeiten betragen:

- Kommissionssprecher, Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und Mitglieder der Exekutivbehörden 15 Minuten
- alle übrigen Diskussionsredner 5 Minuten
- Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten
- persönliche Erklärungen (zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten

ART. ALT TEXT BISHER	RANDTITEL ALT NEU	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
Art. 37 Die Redenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich ein Redner bzw. eine Rednerin zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn bzw. sie das Präsidium unverzüglich, bei der Sache zu bleiben.	Mahnung zur Sache	Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.	Art. 36
Art. 38 Verletzt ein Redner bzw. eine Rednerin den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat, gegen einzelne Mitglieder, gegen den Stadtrat oder andere kommunale Organe, ruft ihn bzw. sie das Präsidium zur Ordnung.	Ordnungsruf (unverändert)	Art. 37
Lässt sich ein Mitglied trotz zweimaligem Ordnungsruf an der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, entzieht ihm das Präsidium das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Redenden, die dessen zweite Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.	Wortentzug	Verletzt ein Redner trotz Ordnungsruf erneut den parlamentarischen Anstand, entzieht ihm <i>das Präsidium</i> das Wort. Das Gleiche gilt gegenüber Rednern, welche die Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.	
Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.	Ausschluss von der Sitzung (unverändert)	
Spricht ein Mitglied trotz des Wortentzuges weiter oder verletzt es fortgesetzt den parlamentarischen Anstand, kann es der Rat von der Sitzung ausschliessen, mit der gleichen Sanktion wie bei unentschuldigter Absenz (Art. 18 GeschO).	 (unverändert)	
Art. 39 Bei Ruhestörung im Rat kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. Dauert die Störung an, kann es die Sitzung aufheben. Bei sachlicher oder formeller Unklarheit kann das Präsidium die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen.	Aufhebung und Unterbruch der Sitzung	<i>unverändert</i>	Art. 38
Art. 40 Die Anträge (Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge) sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen und dem Präsidium wenn möglich vor, spätestens aber unmittelbar im Anschluss an die Begründung schriftlich einzureichen.	Anträge	<i>unverändert</i>	Art. 39

ART. ALT	TEXT BISHER	RANDTITEL ALT <i>NEU</i>	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
Art. 41	<p>Vor der Beschlussfassung über Anträge von finanzieller Bedeutung, die nicht vom Stadtrat gestellt werden, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden.</p>	Vernehmlassungsrecht des Stadtrates	<i>unverändert</i>	Art. 40
Art. 42	<p>Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Die Beratung des Hauptgeschäftes wird bis zu seiner Erledigung unterbrochen. Wenn es der Rat nicht anders beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als ein Redner bzw. eine Rednerin für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.</p>	Ordnungsantrag	<p>Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Die Beratung in der Hauptsache wird bis zu seiner Erledigung unterbrochen. Wenn der Rat nichts anderes beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag für jede Fraktion ein Ratsmitglied das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.</p>	Art. 41
Art. 43	<p>Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.</p> <p>Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.</p>	Rückkommensantrag	<p><i>Nach Abschluss der artikel- oder abschnittsweisen Beratung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne, bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.</i></p> <p>Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.</p> <p><i>Wiedererwägungsanträge zu Geschäften, über welche die Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig.</i></p>	Art. 42
Art. 44	<p>Die Beratung wird geschlossen, wenn in der Diskussion niemand mehr das Wort verlangt oder wenn auf Antrag des Präsidiums oder eines Mitgliedes der Rat mit Zweidrittelmehrheit die Beendigung der Beratung beschliesst. Mitgliedern, die sich bis zur Antragstellung als Redende gemeldet haben, ist das Wort noch zu erteilen.</p>	Schluss der Beratung	<i>unverändert</i>	Art. 43
Art. 45	<p>Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 5 Organisationsreglement).</p>	Ausstandspflicht	<p>Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 5 Organisationsreglement).</p>	Art. 44

Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen Verhandlungen für Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

..... (unverändert)

..... (unverändert)

4. Abstimmungen

Art. 46 Vor Abstimmungen legt das Präsidium dem Rat die Anträge und seinen Plan des Verfahrens vor.
Über Einwendungen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat sofort.

Abstimmungsplan

Das Präsidium leitet die Abstimmung. Es erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, entscheidet der Grosse Gemeinderat.

Art. 45

Art. 47 Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die Aussetzung des Entscheides über das Hauptgeschäft oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

Anträge über Vorfragen

Über Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wird nach erfolgter Detailberatung und Diskussion zuerst abgestimmt (vor Änderungsanträgen). Dies kann betreffen:

Art. 46

- a) Rückweisen des Antrages an den Stadtrat oder an eine Kommission. Über Rückweisung an eine vorberatende Kommission kann auch im Rahmen der allfälligen Eintretensdebatte entschieden werden.
- b) Aussetzung des Entscheides über das Hauptgeschäft
- c) Verschieben des Antrages
- d) Trennen des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung.

Art. 48 Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Art. 47

Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

Art. 49 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. In diesem Fall kann jedes Ratsmitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheiden soll. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

gleichgeordnete Anträge

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Ratsmitglied nur für einen Antrag stimmen kann. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.

Art. 48

Über einen verbleibenden Hauptantrag wird gemäss Abs. 3 abgestimmt.

ART. ALT TEXT BISHER	RANDTITEL ALT NEU	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
<p>Art. 50 Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.</p> <p>Für Schlussabstimmungen über Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist in der Regel die Auszählung der Stimmen anzuordnen.</p>	Schlussabstimmung	<p>Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p><i>Neue, rechtskonforme Fassung in Anlehnung an aktuelle Version des GPR</i></p>	Art. 49
<p>Art. 51 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das Präsidium enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Es kann diesen begründen.</p>	<p><i>Stimmabgabe</i></p> <p><i>Namensaufruf</i></p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.</p> <p>Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit dem einfachen Mehr gefasst.</p> <p>Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>Das Präsidium enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Es kann diesen begründen.</p>	Art. 50
<p>Art. 52 Wenn die Mehrheit bei offenen Abstimmungen nicht offensichtlich ist oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidium oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>Die Stimmenzählenden zählen von ihrem Standort aus ihr Ergebnis laut aus und geben es dem Präsidium bekannt. Dieses wiederholt die Meldungen und teilt das Gesamtergebnis mit.</p>	<p><i>Zählung der Stimmen</i></p> <p><i>Feststellung des Mehrs</i></p>	<p>Wenn die Mehrheit bei offenen Abstimmungen nicht offensichtlich ist oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidium oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>Bei Abstimmungen über Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, muss ausgezählt werden.</p> <p>Die Stimmenzählenden zählen von ihrem Standort aus ihr Ergebnis laut aus und geben es dem Präsidium bekannt. Dieses wiederholt die Meldungen und teilt das Gesamtergebnis mit.</p>	Art. 51
<p>Art. 53 Auf Verlangen von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Das Präsidium stimmt mit. Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, geht die geheime Abstimmung</p>	geheime Abstimmung	<p>Auf Verlangen von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. <i>Für die geheime Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</i></p>	Art. 52

vor.

Das Präsidium stimmt mit.

Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, werden beide Anträge einander gegenüber gestellt. Es kommt jenes Verfahren zur Anwendung, welches in der Ausmehrung obsiegt.

Bei Stimmgleichheit im geheimen Abstimmungsverfahren ist kein Beschluss zustande gekommen und der Antrag gilt als abgelehnt.

Art. 54 Ist ein Antrag auf Dringlicherklärung eines Beschlusses im Sinne des Gemeindegesetzes § 94 gestellt, hat das Präsidium festzustellen, ob sich vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Liegt kein Antrag auf Dringlicherklärung von Seiten des Stadtrates vor, holt der Gemeinderat diesen nachträglich ein. Stimmt der Stadtrat der Dringlichkeit nicht zu, gilt diese als abgelehnt.

Dringlicherklärung

unverändert

Art. 53

Art. 55 Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

In den Kommissionen und im Büro besteht Stimmzwang.

Abstimmungen
im Büro und in
Kommissionen

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt das *jeweilige* Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 54

In den Kommissionen und im Büro besteht Stimmzwang.
(vgl. Abschnitt IX. Kommissionen, 9.2 Beratung und Antragstellung)

5. Wahlen (ohne Konstituierung)

Art. 56 Für Wahlen gelten folgende Regeln:

Regeln

unverändert

Art. 55

1. Das Präsidium fordert die Interfraktionelle Konferenz und den Rat auf, Kandidaturen vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag und kein Gegenvorschlag, wird der bzw. die Vorgeschlagene als gewählt erklärt.

unverändert

2. Werden die Namen mehrerer Kandidaten bzw. Kandidatinnen genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Türe zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jede/n Einzelne/n in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.

unverändert

3. Es sind höchstens zwei Wahlgänge anzuordnen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

unverändert

4. Das Präsidium stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl

unverändert

ART. ALT	TEXT BISHER	RANDTITEL ALT <i>NEU</i>	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
	stehenden Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten haben.			
	5. Wenn mehrere Sitze vorhanden sind und die Zahl der Kandidierenden die Zahl der Sitze übersteigt, ist für jeden Sitz eine besondere Wahl vorzunehmen.		<i>unverändert</i>	
Art. 57	Bei geheimen Wahlen stimmt das Präsidium mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist.	Stimmabgabe Präsidium	<i>unverändert</i>	Art. 56
Art. 58	Im Falle geheimer Wahlen wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel ermittelt. Das Präsidium gibt das Ergebnis zu Protokoll. Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und zu wiederholen.	Wahlmodus, geheime Wahlen (<i>unverändert</i>) (<i>unverändert</i>)	Art. 57
			<i>Bei Stimmgleichheit im geheimen Wahlverfahren ist der Wahlgang zu wiederholen; wird dann erneut Stimmgleichheit festgestellt, zieht der Präsident das Los.</i>	
Art. 59	Die Stimmzählenden ermitteln das Wahlergebnis und geben dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.	Auszählung	<i>unverändert</i>	Art. 58
Art. 60	Wahlen, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist oder beschlossen wird, werden offen vorgenommen. Mindestens 10 der anwesenden Mitglieder können die geheime Wahl verlangen. Das Präsidium stimmt mit.	offene und geheime Wahlen (<i>unverändert</i>)	Art. 59
		Wahlen in globo	Bei unbestrittenen Wahlen können in globo vorgenommen werden, sofern sich der Grosse Gemeinderat mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.	
6.	Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde			
6.1	Allgemeines			
Art. 61	Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen oder	Allgemeines (<i>unverändert</i>)	Art. 60

durch ein Postulat Anregungen zuhanden des Stadtrates und der übrigen Behörden zu machen.

Jedes Ratsmitglied kann in der Form der Interpellation oder der Anfrage (Kleinen Anfrage) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen (§ 18 Abs. 1 und 2 GO).

Jedes Ratsmitglied kann ~~in der Form~~ mit einer Interpellation oder ~~der Anfrage (Kleinen Anfrage)~~ vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen (§ 18 Abs. 1 und 2 GO).

6.2 Motion

Art. 62 Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für einen Beschluss vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.

Begriff

Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für einen Beschluss vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde (*der Stimmberechtigten*) oder des Gemeinderates fällt.

Art. 61

Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung oder des formulierten Antrags möglich, darf aber nur eine Materie zum Inhalt haben.

..... (unverändert)

Art. 63 Motionen können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Ratspräsidium eingereicht werden.

Einreichung

Motionen können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen ~~im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft~~ dem Ratspräsidium eingereicht werden.

Art. 62

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und ~~dürfen enthalten~~ eine kurze schriftliche Begründung ~~enthalten~~.

Art. 64 Das Präsidium gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt die Motion zur Behandlung auf die Traktandenliste.

Traktandierung

unverändert

Art. 63

Ist die Motion von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.

Motionen von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie allenfalls zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

Art. 65 Motionen sind mündlich zu begründen.

Beratung und Überweisung

Motionen sind mündlich zu begründen.

Art. 64

Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Motionärs bzw. der Motionärin möglich. Diese/r, unter mehreren Unterzeichnenden der oder die Erstunterzeichnende, kann die Motion in ein Postulat umwandeln.

Begründung und Diskussion

Eine von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichte Motion wird nur vom Erstunterzeichnenden oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichnenden begründet.

Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob die Motion an den Stadtrat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

Eine von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichte Motion wird nur vom Erstunterzeichnenden oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichnenden begründet.

Ist der/die alleinunterzeichnende Urheber/in nicht mehr Mitglied des Rates, kann die Begründung durch ein anderes Fraktionsmitglied erfolgen. Ist dies nicht gegeben, erlischt der Vorstoss.

Der Stadtrat gibt danach unter Abgabe einer kurzen Begründung bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Diese Begründung kann an der Sitzung in mündlicher Form oder bereits im Vorfeld im Rahmen eines kurzen schriftlichen Berichtes erfolgen.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

Art. 66 ~~Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.
Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.~~

Diskussion
Änderungen und
Überweisung

Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Motionärs bzw. der Motionärin möglich. Diese/r, unter mehreren Unterzeichnenden der oder die Erstunterzeichnende, kann die Motion in ein Postulat umwandeln.

Art. 65

Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob die Motion an den Stadtrat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

Art. 67 Der Stadtrat hat dem Gemeinderat im Zeitraum eines Jahres Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion zu unterbreiten.

Bei Motionen, die innert eines Jahres nicht behandelt werden können, hat der Stadtrat dem Gemeinderat einen Bericht über deren Aufrechterhaltung zu erstatten oder einen begründeten Antrag auf Abschreibung oder Fristverlängerung zu stellen.

Die unerledigten Motionen sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

Erledigung
und Abschreibung

..... (unverändert)

Art. 66

..... (unverändert)

Die unerledigten Motionen sind im Geschäftsbericht aufzuführen. ~~Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen~~

Art. 68 Liegen Bericht und Antrag über eine in die Kompetenz der Gemeinde fallende Motion vor, nimmt der Gemeinderat zur Motion sowie zu einem allfälligen Gegenvorschlag des Stadtrates zuhanden der Gemeinde Stellung. Wird die Motion dabei nicht von der Ratsmehrheit unterstützt, gilt sie als erledigt. Andernfalls ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

Eine von der Gemeinde angenommene Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Motion
in Kompetenz
~~Gemeinde~~ der
Stimmberechtigten

Liegen Bericht und Antrag über eine in die Kompetenz ~~der Gemeinde~~ der Stimmberechtigten fallende Motion vor, nimmt der Grosse Gemeinderat zur Motion sowie zu einem allfälligen Gegenvorschlag des Stadtrates zuhanden der ~~Gemeinde~~ Stimmberechtigten Stellung. Wird die Motion dabei nicht von der Ratsmehrheit unterstützt, gilt sie als erledigt. Andernfalls ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag ~~der Gemeinde~~ den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 67

Eine von ~~der Gemeinde~~ den Stimmberechtigten angenommene Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Art. 69 Liegen Bericht und Antrag zu einer in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Motion vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über Erheblichkeit, Ablehnung oder Abschreibung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Motion
in Kompetenz *des*
Gemeinderates

Liegen Bericht und Antrag zu einer in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallenden Motion vor, beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über Erheblichkeit, Ablehnung oder Abschreibung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Art. 68

Art. 70 ~~Bezüglich der Gültigkeit einer Motion gilt das kantonale Recht.~~

Gültigkeit

gestrichen, da kantonales Recht ohnehin vorgeht und nicht gebrochen werden darf.

6.3 Postulat

Art. 71 Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dem der Stadtrat eingeladen wird, zu prüfen, ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive zu treffen sei.

Begriff

Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dem der Stadtrat eingeladen wird, zu prüfen, ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der *Stimmberechtigten* oder des *Grossen* Gemeinderates zu fassen oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive zu treffen sei.

Art. 69

Ergänzung:

Es darf nur eine Materie zum Inhalt haben.

Art. 72 Postulate können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Ratspräsidium eingereicht werden.

Einreichung

Postulate können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen ~~im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft~~ dem Ratspräsidium eingereicht werden.

Art. 70

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und sollen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und *enthalten sollen* eine kurze schriftliche Begründung ~~enthalten~~. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

Art. 73 Das Präsidium gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt das Postulat zur Behandlung auf eine der nächsten Traktandenlisten.

Ist das Postulat von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss es bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.

Postulate von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Vorschlages, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

Traktandierung

Art. 74 Postulate sind mündlich zu begründen.

Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.

~~Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Postulanten bzw. der Postulantin möglich.~~

~~Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder sofort abgelehnt wird.~~

~~Beratung und
Überweisung-Begründung und Diskussion~~

Das Präsidium gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt das Postulat zur Behandlung auf ~~eine der nächsten~~Traktandenlisten *die Traktandenliste*.

Art. 71

Ist das Postulat von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss es bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.

~~Postulate von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.~~

~~Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Vorschlages, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.~~

Postulate sind mündlich zu begründen.

Art. 72

Eines von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichtes Postulat wird nur vom Erstunterzeichnenden oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichnenden begründet.

Ist der/die alleinunterzeichnende Urheber/in nicht mehr Mitglied des Rates, kann die Begründung durch ein anderes Fraktionsmitglied erfolgen. Ist dies nicht gegeben, erlischt der Vorstoss.

Der Stadtrat gibt danach unter Abgabe einer kurzen Begründung bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Diese Begründung kann erstmals an der Sitzung mündlich oder bereits im Vorfeld im Rahmen eines kurzen schriftlichen Berichtes erfolgen.

Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.

Art.---

Änderungen und Überweisung

Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Postulanten bzw. der Postulantin möglich.

Art. 73

Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder sofort abgelehnt wird.

Art. 75 Die überwiesenen Postulate sind innert eines Jahres zu erledigen. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert dieser Frist schriftlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat.

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund des schriftlichen Berichtes der zuständigen Behörde, ob das Postulat als erledigt abzuschreiben oder auf der Pendenzenliste zu belassen ist. Verbleibt das Postulat auf der Pendenzenliste, hat der Stadtrat innerhalb eines Jahres erneut Bericht und Antrag zu stellen.

Erledigung und Abschreibung

Die überwiesenen Postulate sind innert eines Jahres zu erledigen. Der Stadtrat erstattet dem *Grossen* Gemeinderat innert dieser Frist schriftlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat.

Art. 74

Liegen Anträge des Stadtrates zur Beantwortung des Vorstosses oder zur Erstreckung der Beantwortungsfrist vor, erhält in jedem Fall der Postulant/die Postulantin das Wort. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt. Es gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften, wie sie auch bei Sachgeschäften in Art. 33 ff. GeschO GGR festgelegt sind.

Der *Grosse* Gemeinderat beschliesst aufgrund des schriftlichen Berichtes der zuständigen Behörde, ob das Postulat als erledigt abzuschreiben oder auf der Pendenzenliste zu belassen ist. Verbleibt das Postulat auf der Pendenzenliste, hat der Stadtrat innerhalb eines Jahres erneut Bericht und Antrag zu stellen.

6.4 Interpellation

Art. 76 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.

Begriff

*unverändert***Art. 75**

Art. 77 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie sollen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so wird sie an der nächsten Sitzung begründet.

Einreichung

Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten ~~sollen~~ eine kurze schriftliche Begründung ~~enthalten~~. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet,

Art. 76

Art. 78 Interpellationen sind mündlich zu begründen.
Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet der Gemeinderat.

Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlussklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.

Begründung und Behandlung

6.5 Anfrage

Art. 79 Die Anfrage (auch Kleine Anfrage genannt) richtet sich an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.

Art. 80 Anfragen sind dem Ratspräsidium kurz und klar abgefasst und unterzeichnet einzureichen. Sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Ihr Wortlaut wird dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.

Begriff

Einreichung

net, so wird sie an der nächsten Sitzung begründet muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.

Interpellationen sind mündlich zu begründen.

Art. 77

Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet der Gemeinderat.

Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.

Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Gemeinderates *spätestens* vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlussklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die Anfrage (~~auch Kleine Anfrage genannt~~) richtet sich an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.

Art. 78

..... (unverändert)

Art. 79

--- Anfragen werden nicht mündlich begründet. Der Stadtrat teilt dem Gemeinderat seine Antwort innert dreier Monate schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt.

Im Protokoll sind lediglich der Eingang der Anfrage und die Beantwortung festzuhalten.

Behandlung

Anfragen werden nicht mündlich begründet. Der Stadtrat teilt dem Gemeinderat seine Antwort innert *drei* Monaten (*nach Eingang bzw. Versand*) schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt. *Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.*

Art. 80

..... (unverändert)

6.6 Ermächtigung des Stadtrates

Art. 81 Der Stadtrat gibt den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen in ihren Zuständigkeitsbereichen die Gelegenheit, zu parlamentarischen Vorstössen Stellung zu nehmen.

~~Behandlung von parlamentarischen Vorstössen~~
Stellungnahme der selbstständigen Behörden zu parlamentarischen Vorstössen

unverändert

Art. 81

6.7 Fragestunde

Art. 82 Mindestens ein Mal pro Jahr wird eine Fragestunde durchgeführt.

Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Die Ratsmitglieder können die Fragen auch vorher schriftlich der Stadtkanzlei einreichen.

Das Büro regelt die Einzelheiten.

Durchführung

Mindestens ein Mal pro Jahr wird eine Fragestunde durchgeführt.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein, eine Begründung ist nicht nötig.

Die Fragen werden durch die Mitglieder des Grossen Gemeinderates mündlich gestellt. Komplexere Inhalte sind bis eine Woche vor der Ratssitzung bei der Stadtkanzlei einzureichen.

Die Mitglieder des Stadtrates antworten mündlich.

Art. 82

Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann der Fragesteller/die Fragestellerin oder ein anderes Mitglied eine ergänzende Frage stellen.

Ist der Behördenvertreter nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine mündliche oder schriftliche Beantwortung an der (bzw. bis zur) nächsten Sitzung des Grossen Gemeinderates. Eine Diskussion über die Antwort findet nicht statt.

Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt dem Ratsbüro.

7. Initiativen

Art. 83 Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen gelten das Kantonale Recht und die Gemeindeordnung (§ 12).

Kantonales Recht

Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen gelten das übergeordnete kantonale Recht und die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 12). *Daraus ergeben sich auch die dem Grossen Gemeinderat zufallenden Aufgaben.*

Art. 83

Art. 84 Im Rahmen der Behandlung von Initiativen fallen dem Gemeinderat folgende Aufgaben zu:

Aufgaben des Gemeinderats

bisheriger Art. 84 gestrichen.

1. Prüfung auf Zulässigkeit und gegebenenfalls Antrag an den Bezirksrat auf Unzulässigkeit
2. Entscheid über die Gültigkeit; eine Ungültigerklärung bedarf einer Zweidrittelmehrheit
3. allfälliger Gegenvorschlag zur Initiative über einen Gegenstand des obligatorischen Referendums, wenn sie von je mindestens 500 Stimmberechtigten oder 12 Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt wird
4. abschliessende Behandlung einer Initiative, deren Gegenstand dem fakultativen Referendum untersteht
5. Beizug des Initianten oder der Initiantin bzw. eines Mitglieds des Initiativkomitees ohne Stimmrecht, mit Einverständnis eines Viertels des Rats.

Art. 85 Die Mitglieder des Gemeinderates müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst einreichen, wenn der Gemeinderat die Motion nicht innert sechs Monaten überwiesen hat.

Motion

bisheriger Art. 85 gestrichen.

ART. ALT	TEXT BISHER	RANDTITEL ALT <i>NEU</i>	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
Art. 86	Die von Mitgliedern des Gemeinderates eingereichten Initiativen werden im Rat mündlich begründet.	Begründung vor dem Rat	<i>bisheriger Art. 86 gestrichen.</i>	---
Art. 87	Die Initiative, die dem obligatorischen Referendum untersteht, ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.	Erledigungsfrist	<i>bisheriger Art. 87 gestrichen.</i>	---
8.	Protokoll, Unterschriften, Referendum			
8.1	Protokoll			
Art. 88	Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:	Inhalt	<i>ausser Ziff. 7 unverändert</i>	Art. 84
	1. die Zahl der anwesenden und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Ratsmitglieder sowie des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der Protokollführenden			
	2. die Traktandenliste			
	3. die in der Sitzung behandelten Geschäfte, mit Verweis auf die Akten			
	4. die Anträge			
	5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen			
	6. die Schriftstücke, die das Präsidium dem Rat zur Kenntnis gebracht hat			
	7. die summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten.		7. die summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten	
Art. 89	Das Büro kann zur Unterstützung der Protokollführung geeignete Hilfsmittel zulassen.	Hilfsmittel	<i>unverändert</i>	Art. 85
Art. 90	Das Ratssekretariat verfasst das Protokoll. Ergeben sich bei der Prüfung durch das Büro sachliche Widersprüche, hat das Büro dem Rat Antrag auf Bereinigung zu stellen.	Redaktion des Protokolls	Das Ratssekretariat verfasst das Protokoll. Ergeben sich bei der Prüfung durch das Büro sachliche Widersprüche, <i>klärt das Büro diese in dessen eigener Kompetenz.</i>	Art. 86
Art. 91	Das Protokoll ist vom Präsidium, vom Ratssekretariat und von den Stimmzählenden zu unterzeichnen.	Abnahme des Protokolls	Das Protokoll ist vom Präsidium, vom Ratssekretariat und von den Stimmzählenden zu unterzeichnen.	Art. 87

Es liegt bei den Akten für die nächste Sitzung in der Stadtverwaltung zur Einsicht auf. Berichtigungsanträge sind dem Präsidium vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet der Rat. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Es liegt bei den Akten für die nächste Sitzung in der Stadtverwaltung zur Einsicht auf. *Das Ratssekretariat sorgt zudem für eine individuelle Zugänglichkeit des Protokolls (z.B. durch Versand oder durch elektronische Publikation).* Berichtigungsanträge sind dem Präsidium vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet *das Ratsbüro*. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

8.2 Unterschriften, Akten

Art. 92 Die erlassenen Verordnungen und Reglemente sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeinderates werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin und vom Ratssekretariat unterzeichnet.

Einfache Korrespondenz unterzeichnet das Ratssekretariat allein.

Unterschriftenregelung

Die erlassenen Verordnungen und Reglemente sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des *Grossen* Gemeinderates werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin und vom Ratssekretariat unterzeichnet.

Einfache Korrespondenz *und Protokollauszüge* unterzeichnet das Ratssekretariat allein.

Art. 88

Art. 93 Die Geschäfte des Gemeinderates werden nummeriert.
Die Akten werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie stehen den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zur Einsichtnahme offen.

Akten

Die Geschäfte des Gemeinderates werden nummeriert.

Die Akten werden *beim Ratssekretariat* aufbewahrt. Sie stehen den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zur Einsichtnahme offen.

Art. 89

8.3 Referendum

Art. 94 Wird das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt, prüft der Stadtrat dessen Zustandekommen und fasst darüber unter Mitteilung an den Gemeinderat Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Gemeindeabstimmung an (siehe auch § 7 GO).

Verfahren

bisheriger Art. 94 gestrichen

Art. 95 Beschlüsse, gegen die innert Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird, werden rechtskräftig. Für Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, gilt dies unter dem Vorbehalt, dass innert Frist zudem kein Referendum zustande gekommen ist.

Rechtskraft der Beschlüsse

bisheriger Art. 95 gestrichen

--

9.0 Kommissionen**9.1 Allgemeines**

Art. 96 Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
Spezialkommissionen werden auf Antrag des Büros (Art. 6 Ziff. 4 GeschO) durch den Gemeinderat geschaffen und nach Abschluss ihrer Arbeit aufgehoben. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
Die Amtsdauer der Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Rates.

Ständige
Kommissionen

Spezial-
kommissionen

Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 90

Spezialkommissionen werden auf Antrag des Büros (Art. 6 Ziff. 4 GeschO) durch den Gemeinderat geschaffen und nach Abschluss ihrer Arbeit aufgehoben. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 GeschO GGR).

Die Amtsdauer der Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Rates.

*Das Ratspräsidium darf keiner Kommission angehören.**

*Die Amtsdauer des Präsidiums der ständigen Kommission beträgt 4 Jahre. Es ist für die folgenden 4 Jahre wieder wählbar.**

Art. 97 In der Regel wird – dringende Fälle vorbehalten – jedes Geschäft durch die Rechnungs- oder die Geschäftsprüfungskommission oder bei Bedarf durch eine Spezialkommission vorberaten. Das Büro kann Anträge, bei denen keine Vorberatung vorgeschrieben ist, zur direkten Behandlung an den Gemeinderat überweisen.

Vorberatung

In der Regel wird – dringende Fälle vorbehalten – jedes Geschäft durch die Rechnungs- oder die Geschäftsprüfungskommission oder bei Bedarf durch eine Spezialkommission vorberaten.

Art. 91

Das Büro weist die Geschäfte den Kommissionen zu. Das Büro kann diese Zuweisung aus Gründen der Effizienz dem Präsidium und dem Ratssekretariat delegieren.

Das Büro kann Anträge, bei denen keine Vorberatung vorgeschrieben ist, zur direkten Behandlung an den Gemeinderat überweisen.

Art. 98 Das Ratspräsidium darf keiner Kommission angehören.
Ein Mitglied darf der Geschäfts- bzw. der Rechnungsprüfungskommission höchstens während 12 Jahren ununterbrochen angehören.
Die Amtsdauer des Präsidiums der ständigen Kommission beträgt 4 Jahre. Es ist für die folgenden 4 Jahre wieder wählbar.

~~Das Ratspräsidium darf keiner Kommission angehören.*~~

~~Ein Mitglied darf der Geschäfts- bzw. der Rechnungsprüfungskommission höchstens während 12 Jahren ununterbrochen angehören. vollständig gestrichen~~

~~Die Amtsdauer des Präsidiums der ständigen Kommission~~

9.2 Beratungen und Antragstellung

Art. 99	Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder.	Einladung	<i>unverändert</i> Art. 92
Art. 100	Bezüglich Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstandspflicht gelten die Art. 17, 18 und 44 dieser Geschäftsordnung sinngemäss.	Teilnahmepflicht, Ausstand	<i>Bezüglich Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstandspflicht gelten die Art. 17, 18 und 44 dieser Geschäftsordnung sinngemäss. Für die Stimmabgabe in Kommissionen sind die Art. 54, Art. 104 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GeschO GGR zu beachten.</i> Art. 93
Art. 101	Die Kommissionen können zu ihren Beratungen eine Vertretung des Stadtrates bzw. eine solche der Schulpflege bzw. der Fürsorgebehörde einladen. Es steht den eingeladenen Behördemitgliedern frei, in einzelnen Fällen in Begleitung der zuständigen Sachbearbeitenden oder von sachverständigen Drittpersonen zu erscheinen. Die Kommissionen können Sachverständige und – im Einverständnis mit dem bzw. der zuständigen Ressortvorstehenden des Stadtrates – auch Sachbearbeitende zu den Beratungen beiziehen.	Beizug von Behördenvertretenden und Sachbearbeitenden	<i>Die Kommissionen können zu ihren Beratungen eine Vertretung des Stadtrates bzw. eine solche der jeweilig zuständigen Behörde einladen.</i> Art. 94 <i>..... (unverändert)</i> <i>..... (unverändert)</i>
Art. 102	Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission die Unterlagen für nicht ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.	Unterlagen für Kommissionsberatungen	<i>Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission die Unterlagen für nicht ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates (mit Kopie an das Ratssekretariat) zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.</i> Art. 95 <i>Das Ratssekretariat als zuständige Stelle ist in die zusätzliche Koordination solcher Unterlagen einzubeziehen</i>
Art. 103	Ein Recht zur direkten Einsichtnahme in Akten der Stadtverwaltung besitzen der Gemeinderat und seine Kommissionen nicht. Es ist der Dienstweg einzuhalten.	Akteneinsicht	<i>..... (unverändert)</i> Art. 96

~~beträgt 4 Jahre. Es ist für die folgenden 4 Jahre wieder wählbar.*~~

* In bisherigen Art. 96 (Neu Art. 90) integriert

Städtische Mitarbeitende erteilen Auskünfte nicht allgemeiner Natur nur, nachdem sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt und vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

~~Städtische Mitarbeitende erteilen Auskünfte nicht allgemeiner Natur nur, nachdem sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt und vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.~~

Art. 104 Für Kommissionen gilt das Öffentlichkeitsprinzip bis zur Behandlung der Vorlagen im Gemeinderat grundsätzlich nur gegenüber den übrigen Ratsmitgliedern und soweit es sich nicht um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Geheimhaltung

Für Kommissionen ist das Öffentlichkeitsprinzip bis zur Behandlung der Vorlagen im Grossen Gemeinderat eingeschränkt. Es dürfen grundsätzlich nur die übrigen Ratsmitglieder informiert werden, soweit es sich nicht um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 97

Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

Die Sitzungsteilnehmenden unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

..... (unverändert)

..... (unverändert)

Art. 105 Verordnungen sind vor der Überweisung an den Rat redaktionell zu bereinigen. Die Kommissionen können dazu mit Einverständnis des Stadtrates Sachbearbeitende beiziehen.

redaktionelle
Bereinigung

unverändert

Art. 98

Art. 106 Die Kommissionen verfassen zuhanden des Gemeinderates einen Bericht. Dieser enthält die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente sowie einen Antrag.

Antrag und Bericht

unverändert

Art. 99

Die Kommissionen bestimmen einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin und melden ihn oder sie vorgängig der Sitzung dem Büro.

Art. 107 Wenn sich die Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht für einen einheitlichen Antrag entscheiden, kann neben dem Mehrheits- auch ein Minderheitsantrag formuliert werden.

Mehr- und Minder-
heitsantrag

unverändert

Art. 100

Für eine Kommissionsminderheit genügt ein Mitglied.

Art. 108 Über Kommissionsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll ge-

Protokollführung

unverändert

Art. 101

führt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung.

Die Protokolle werden in Kopie auch dem Stadtrat zugestellt.

Das Sekretariat wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Es wird vom Ratssekretariat in der Kanzleiarbeit unterstützt.

Art. 109	Die Kommissionen können unter Mitteilung an den bzw. die zuständige/n Ressortvorstehende/n die städtischen Dienstabteilungen besuchen und dabei Auskünfte einholen.	Auskünfte	<i>unverändert</i>	Art. 102
Art. 110	Das Ratspräsidium sorgt für rasche Erledigung der Kommissionsarbeiten.	Aufsicht des Präsidiums	Das Ratspräsidium sorgt für <i>speditive</i> Erledigung der Kommissionsarbeiten. <i>Die Koordination kann dem Ratsbüro bzw. – sekretariat delegiert werden.</i>	Art. 103
Art. 111	Fraktionen können ausnahmsweise und im Einzelfall als Stellvertretende/r eines verhinderten Kommissionsmitgliedes ein anderes Ratsmitglied an eine Kommissionssitzung abordnen. Diese/r hat volles Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.	Stellvertretung eines Kommissionsmitgliedes	Fraktionen können ausnahmsweise und im Einzelfall als Stellvertretende/r eines verhinderten Kommissionsmitgliedes ein anderes Ratsmitglied an eine Kommissionssitzung abordnen. Dieses hat volles Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. <i>Die Anwesenheit von Stellvertretungen muss im Sitzungsprotokoll angemerkt werden.</i>	Art. 104
Art. 112	Fraktionen, die nicht in einer Kommission vertreten sind, können einen Hörer oder eine Hörerin an die Kommissionssitzungen abordnen. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates kann als Hörer bzw. Hörerin an allen Kommissionssitzungen teilnehmen. Hörende haben weder Beratungs-, Antrags- noch Stimmrecht.	Hörer (<i>unverändert</i>) (<i>unverändert</i>) (<i>unverändert</i>) <i>Die Anwesenheit von Hörenden ist im Protokoll namentlich zu erwähnen.</i>	Art. 105
10.	Fraktionen			
Art. 113	Mitglieder der gleichen Liste bilden in der Regel eine Fraktion. Die Vertreterinnen und Vertreter zweier oder mehrerer Listen können eine gemeinsame Fraktion bilden. Voraussetzung für die Anerkennung als Fraktion ist ein Bestand von mindestens 2 Mitgliedern.	Voraussetzung	<i>unverändert</i>	Art. 106

ART. ALT	TEXT BISHER	RANDTITEL ALT <i>NEU</i>	ÄNDERUNGEN / BEANTRAGTE FASSUNG	ART. NEU
Art. 114	Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen ist anzustreben, die Fraktionen gemäss ihrer Stärke zu berücksichtigen.	Berücksichtigung in den Kommissionen	<i>unverändert</i>	Art. 107
Art. 115	Die Interfraktionelle Konferenz, an der in der Regel eine Vertretung jeder Fraktion teilnimmt, bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.	Interfraktionelle Konferenz (<i>unverändert</i>) (<i>unverändert</i>) Ferner erarbeitet sie in Absprache mit dem Ratsbüro den Sitzplan nach Erneuerungswahlen.	Art. 108
11. Schlussbestimmungen				
Art. 116	Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder der inneren Organisation des Gemeinderates bedürfen einer Unterstützung von 5 Ratsmitgliedern und sind schriftlich an das Büro zu richten (vgl. Art. 6). Das Büro kann auch von sich aus einen Antrag stellen.	Änderung der Geschäftsordnung	<i>unverändert</i>	Art. 109
Art. 117	Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat an der darauffolgenden Sitzung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 28. August 1986 mit Ergänzung vom 25. März 1999.	Inkrafttreten	Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat ab der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 2014/15 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon vom 29. Januar 2004.	Art. 110
Genehmigt: 29. Januar 2004			Genehmigt mit Beschluss Nr. xxx/xx am xx.xx.2014	
GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON Allgemeine Abteilung			Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon	
Der Präsident Heinz Marti	Die Ratssekretärin Brigitte Ohl	Hans-Jürg Gehri Marco Steiner Ratspräsident Ratssekretär		